

Novellierung der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV

Der Antrag der SPD Stadtratsfraktion "Novellierung der Sportanlagenlärmschutzverordnung" – 18. BImSchV (im folgenden kurz BImSchV)" bezieht sich auf neue Richtlinien zum Lärmschutz im Zusammenhang mit der Nutzung von Sportanlagen. Die Verwaltung wird gebeten:

1. nach dem Beschluss durch den Bundesrat über den Inhalt der Gesetzesnovelle auf Bundesebene zu berichten
2. aufzuzeigen, welche Änderungen sich für die städtischen Sportanlagen ergeben und an welchen Sportanlagen nun aufgrund dieser Gesetzesnovelle mehr Sportvereinen Zeiten angeboten werden können
3. auszuführen, welchen Einfluss diese Gesetzesnovelle auf die Planungen zum Bau einer Kunstrasenfläche für die Nürnberger Sportlandschaft hat
4. zu berichten, wie die Sportvereine in Nürnberg über die Änderungen informiert werden und welchen Einfluss die Gesetzesnovelle auf laufende Bauprojekte, die die Stadt Nürnberg fördert, hat.

Entwicklung und aktueller Sachstand

Das Thema Sportlärm steht seit mehr als acht Jahren auf der sportpolitischen Agenda und wird in den zuständigen Gremien lebhaft diskutiert. Rechtsgrundlage ist die seit 1991 geltende BImSchV, in der die Nutzung von Sportanlagen in den unterschiedlichen Wohngebietskategorien geregelt ist. Beim Nebeneinander von Sport- und Wohnbedürfnissen ergeben sich immer wieder Konflikte, die letztlich auch zu Nutzungseinschränkungen von Sportanlagen führen können und deshalb die Entwicklung des Sports behindern. Hintergrund sind bauliche Verdichtungen im städtischen Raum mit heranrückender Wohnbebauung, eine steigende Lärmbelastung für die Bevölkerung, verbunden mit einer niedrigeren Toleranzschwelle gegenüber (Sport-)Lärm und der vordringlichen Nutzung der Sportanlagen in den Abendstunden bzw. am Wochenende.

Seit Jahren besteht die Forderung der Sportorganisationen, eine sportfreundliche Novellierung der BImSchV umzusetzen. Am 30.11.2016 hat die Bundesregierung einen Verordnungsentwurf zur Änderung der BImSchV vorgelegt, die der Bundestag am 26.01.2017 beschlossen und dem Bundesrat zur Zustimmung weitergeleitet hat. Dieser hat am 31.03.2017 der vom Bundestag vorgelegten geänderten BImSchV grundsätzlich zugestimmt. Einzige Einschränkung des Bundesrates: die Lärmschutzvorgabe in den Nachtstunden müsse insofern verschärft werden, als in den neu eingeführten „urbanen Gebieten“ nachts statt 48 dB (A) nur 45 dB (A)“ erlaubt ist.

Darüber hinaus hat der Bundesrat zusätzlich die folgende EntschlieÙung gefasst: „Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in enger Abstimmung mit den Ländern vollziehbare Regelungen für eine Privilegierung von durch Kinder und Jugendliche verursachten Lärm bei der Nutzung von Sportanlagen zu erarbeiten und diese schnellstmöglich umzusetzen.“ Dies gibt Hoffnung, dass die Forderung des Sports, die so genannte Kinderlärmprivilegierung auch auf Sportanlagen zu erweitern, zu einem guten Ergebnis führt. Aktuell wird „Kinderlärm“ auf

Spiel- und Bolzplätzen oder in Kindertagesstätten rechtlich anders behandelt als auf Vereinssportanlagen (Änderung und Entschließung des Bundesrates siehe Anlage 3.2).

Mittlerweile hat die Bundesregierung die Änderung vom Bundesrat übernommen und den Verordnungsentwurf erneut im Bundestag eingebracht. Der Bundestag stimmte am 18. Mai 2017 dem Vorschlag von Bundesregierung und Bundesrat zu, so dass die neue Fassung drei Monate nach Verkündung in Kraft treten kann.

Ziel der BImSchV ist es, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Sports und dem Schutz der Nachbarn vor zu viel Lärm von Sportanlagen zu finden. Sie legt Immissionsrichtwerte und Beurteilungszeiten fest. Insbesondere wird der ruhebedürftige Zeitraum an allen Tagen von 20:00 bis 22:00 Uhr, werktags von 6:00 bis 8:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 7 bis 9:00 Uhr und von 13 bis 15:00 Uhr definiert.

Ausführliche Angaben zur 2. Verordnung zur Änderung der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung mit Begründung siehe Anlage 3.3.

Punkt 1: Inhalt der Gesetzesnovelle

Folgende Aspekte sind neu:

- Die für Sportanlagen geltenden Immissionsrichtwerte werden während der Ruhezeiten am Abend zwischen 20:00 und 22:00 Uhr und zusätzlich an Sonn- und Feiertagen mittags zwischen 13:00 und 15:00 Uhr um 5 dB erhöht.

Eine Übersicht der Baugebietskategorien mit den alten und neuen Immissionsrichtwerten ist in Anlage 3.4 dargestellt.

- Der sogenannte Altanlagenbonus wird konkretisiert. Dieser betrifft Sportanlagen, die vor dem Inkrafttreten der BImSchV im Jahr 1991 rechtmäßig errichtet worden sind. Bei diesen Anlagen wird der Spielbetrieb erst dann eingeschränkt, wenn die an sich maßgebenden Immissionsrichtwerte um weitere 5 dB überschritten werden. Maßnahmen, die unschädlich für den Altanlagenbonus sind, sind in Anlage 3.5 aufgelistet. Hierzu gehören u.a. die Errichtung von Flutlichtanlagen und die Umwandlung von Rasen- in Kunststoffrasenspielflächen.
- In Umsetzung einer EU-Richtlinie im Städtebaurecht wird in der Baunutzungsverordnung eine neue Baugebietskategorie "urbanes Gebiet" eingeführt. Sie sieht eine gelockerte Mischnutzung von Wohnen und Gewerbe vor, wobei im Vergleich zu bisherigen Kern- und Mischgebieten die Lärmobergrenzen tagsüber um 3 dB(A) höher liegen.

Punkt 2: Änderungen auf städtischen Sportanlagen

Sportlärm und Messung

Zum Sportlärm einer Sportanlage zählen auch Geräusche, die mit der Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Sie entstehen durch technische Einrichtungen und Geräte (z. B. Lautsprecher und Lüfter von Klimaanlage) bzw. deren Be-

nutzer, durch Zuschauer (z. B. Beifall, Torschrei, Anfeuerungsrufe) und durch zur Anlage gehörende Sportgaststätten und Parkplätze. Von Sportanlagen ausgehender Lärm wird nicht gemessen, sondern anhand von normierten Verfahren (VDI 3770) anhand der tatsächlichen Nutzung der Anlage über eine schalltechnische Prognose beurteilt.

Seltene Ereignisse

Eine Sportanlage kann bis zu 18 seltene Ereignisse pro Jahr in Anspruch nehmen, die vorgegebenen Immissionsrichtwerte dürfen dabei um bis zu 10 dB überschritten werden.

Eine weitere Privilegierung von Sportanlagen nach der BImSchV erfolgt auch insofern, als bei der Beurteilung zwar ein Zuschlag für Lautsprecherdurchsagen und Musikwiedergaben, nicht aber für Geräusche der Besucher (Anfeuerung, Sprechchöre etc.) erfolgt.

Auswirkungen aus sportlicher Sicht

Sportlärm hat in Nürnberg in den vergangenen Jahren weder beim Umweltamt (UwA) noch beim SportService (SpS) zu einer nennenswerten Anzahl von Nachbarschaftsbeschwerden geführt. Mit Ausnahme einiger weniger Vorkommnisse, deren eventuelle Brisanz über vermittelnde Gespräche genommen werden konnte und bei denen es in der Mehrheit um vereinzelte gesellige Veranstaltungen ging (Sommerfest, Turnier), liegen keine Auffälligkeiten vor.

Zur Vermeidung von Konflikten vor Ort und für Gespräche mit Betroffenen stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Umweltamtes und des SportService weiterhin gerne zur Verfügung. Die Empfehlung deeskalierender Maßnahmen wie die Reduzierung der Lautsprecherdurchsagen, die Verwendung lärmmindernder Fangzäune, die Einschränkung lärmerzeugender Instrumente oder die entsprechende Gestaltung von Parkplätzen hat bisher gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden.

Grundsätzlich kann man schließen, dass die vorgegebenen Richtwerte insbesondere bezogen auf die abendlichen Ruhezeiten auf Nürnberger Sportanlagen eingehalten werden. Es ist kein Fall bekannt, bei dem es zu Einschränkungen der Trainingszeiten während der abendlichen Ruhezeiten kam. Diese konnten nach vorliegenden Erkenntnissen stets abgehalten werden. Deshalb ist in den Abendstunden nicht davon auszugehen, dass die Erhöhung der Immissionsrichtwerte um 5 dB eine Ausdehnung der Trainingszeiten nach sich zieht.

Etwas anders, obgleich auch hierzu kein aktueller Konfliktfall bekannt ist, sieht es bei den Ruhezeiten am Sonntag zwischen 13:00 und 15:00 Uhr aus. Die neue Regelung bietet für Sportveranstaltungen am Sonntag mehr Sicherheit, wobei dies sowohl Einzelveranstaltungen als auch den Ligabetrieb betrifft, bei dem bisher ein grundsätzlich mögliches zweites Spiel vom Sonntag auf einen anderen Tag verlegt wurde. Dies ist nach Verabschiedung der Novellierung nicht mehr erforderlich. Demnach kann von einer Verbesserung der Auslastung der Sportflächen und einer Erleichterung der Terminplanung für den Sonntagnachmittag ausgegangen werden.

Punkt 3: Einfluss der Novellierung auf die Planungen zum Bau einer Kunstrasenfläche

Nachdem sowohl die städtischen als auch die Vereinssportanlagen in der Regel vor 1991 errichtet wurden, greift der Altanlagenbonus. Damit können die geltenden Immissionsricht-

werte um weitere 5 dB überschritten werden, so dass aus lärmschutzrechtlichen Gründen keine Einschränkung bei der Genehmigung eines neuen Platzes zu erwarten ist.

Punkt 4: Information der Vereine und Einfluss auf laufende Bauprojekte in Nürnberg/stadtplanerische Aspekte

Es ist vorgesehen, die wesentlichen Informationen auf die Homepage des SportService zu stellen. Darüber hinaus werden Vereine, insbesondere im Rahmen von Gesprächen im Zusammenhang mit der Planung neuer Baumaßnahmen, gesondert und direkt informiert.

Grundsätzlich ist unabhängig von der Novellierung bei allen Überlegungen zur Nutzung oder Errichtung von Sportstätten zu bedenken, dass eine Zunahme des Lärms um 6 bis 10 dB (A) als Verdoppelung der Lautstärke wahrgenommen wird. Auch über den Sportlärm hinausgehende Geräusche wie Türen schlagen oder An- und Abfahrten, bei denen sich Anwohner gestört fühlen, sind mit zu berücksichtigen.

Die Abstände zwischen Sportanlagen und heranrückender Wohnbebauung können nach der neuen Regelung in etwa halbiert werden. Nachdem sich die Lärmsensibilität der Anwohner nicht verändern wird, sind Konflikte mit Betreibern von Sportanlagen auch in Zukunft nicht auszuschließen. Deshalb ist bereits in der Bauleitplanung darauf zu achten, wie mit der verbesserten Möglichkeit des Heranrückens an Sportflächen (oder umgekehrt von Sportflächen an Wohngebiete) umzugehen ist und welche Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Interessensausgleiche und Vorschläge für Konfliktlösungen sind bereits in einem Bebauungsplanverfahren darzustellen. Trotz oder gerade in Folge verbesserter Rahmenbedingungen ist eine sensible Vorgehensweise bei der Planung von Wohnen und Sport in unmittelbarer Nachbarschaft erforderlich. Bauliche und sportliche Anforderungen sind mit dem Ruhebedürfnis der Anwohner abzustimmen, um das Konfliktpotenzial bereits vorab zu minimieren.

Diversity-Relevanz:

Trotz Novellierung der Sportanlagenlärmschutzverordnung erfolgt keine Gleichbehandlung von spielenden Kindern auf Sportanlagen mit solchen auf Spiel- und Bolzplätzen. Darüber hinaus richtet sich die Gesetzesvorlage an alle Bürgerinnen und Bürger im gleichen Maße, so dass es keine Anhaltspunkte gibt, dass die Maßnahme bestimmte Personengruppen, beispielsweise unterschiedlichen Geschlechts, verschiedener ethnischer Herkunft, mit Behinderungen, unterschiedlichen Alters und sozialer Lage bevorteilt oder benachteiligt.